



Satzung der rechtlich unselbständigen katholischen Fördergemeinschaft in Rechtsträgerschaft der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen

Präambel

Die Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die zuhause und nicht in Heimen lebten, war lange Zeit überwiegend Privatsache. Vor allem die Kirchengemeinden haben sich in dieser Situation eingedenk ihres sozial-karitativen diakonischen Heilsauftrags um kranke und alte Menschen und ihre Angehörigen gekümmert. Durch die in vielen Kirchengemeinden entstandenen Krankenpflegevereine und Fördergemeinschaften hat sich dabei ein auf Solidarität gegründetes System der Hilfe für Menschen in Not entwickelt.

Inzwischen ist, unterstützt durch staatliche Leistungsgesetze, ein flächendeckendes Netz an professioneller ambulanter Grundversorgung für kranke und pflegebedürftige Menschen entstanden und auch das Selbstverständnis und das Profil der Krankenpflegevereine und Fördergemeinschaften haben sich verändert.

Aus der Tradition kirchlicher Sorge um Menschen in geistlicher, seelischer und körperlicher Not heraus sehen sie in Zukunft ihre Aufgabe darin, Dienste in Kirchengemeinden zu unterstützen und zu fördern, die Kranken und Pflegebedürftigen über den Rahmen staatlich finanzierter Hilfe hinaus durch pastorale, pflegebegleitende und pflegeergänzende Angebote Hilfe bieten. Hierfür sind die Vernetzung der sozial-karitativen Dienste und ein gedeihliches Miteinander mit den Kommunen zwingend erforderlich.

Aufbauend auf der Tradition der Krankenpflege in den Kirchengemeinden soll mit dieser Satzung den neuen Anforderungen Rechnung getragen werden:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Fördergemeinschaft

1. Die Fördergemeinschaft trägt den Namen: „Fördergemeinschaft für die Kranken- und Altenpflege Ehingen“.
2. Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ehingen ist Rechtsträgerin der rechtlich unselbständigen Fördergemeinschaft und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Ihr Sitz ist Ehingen.

§ 2 Zweck der Fördergemeinschaft

1. Die Gemeinschaft sieht ihre Aufgabe in der zeitgemäßen Verwirklichung des Auftrages der katholischen Kirche, kranken, pflegebedürftigen, alten und behinderten Menschen zu helfen. Sie fördert und unterstützt in diesem Sinne kirchliche sozial-karitative Dienste in der Gemeinde, die nicht über gesetzliche Leistungsansprüche finanziert werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung folgender Dienste und Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde Ehingen:

1. **Gewährung von Zuschüssen an die Mitglieder des Fördervereins**, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit auf pflegerische Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung ist das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nach der gesetzlichen Pflegeverordnung. Die finanzielle Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn die Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von ambulanten Pflegeleistungen bei der Katholischen Sozialstation Ehingen anfallen.

Der finanzielle Zuschuss beträgt 25 % des durch die gesetzlichen Pflegeleistungen nicht abgedeckte Kostenanteils, max. jedoch 100 €/Monat. Die erstmalige Inanspruchnahme eines Zuschusses ist fünf Jahre nach Eintritt in *die Fördergemeinschaft* möglich.

Ein Zuschuss wird nicht mehr gewährt, sobald die Ausgaben die Einnahmen übersteigen (Erwirtschaften eines Defizits) und keine ausreichenden Rücklagen für die Deckung des Defizites zur Verfügung stehen.

2. **Ambulanter Pflegedienst der Katholischen Sozialstation Ehingen** durch Beteiligung an einem etwaig entstehenden Defizit, sofern die Rücklagen der Katholischen Sozialstation Ehingen bis zu einem Betrag von 81.000 € (Betriebsmittelrücklage) aufgebraucht sind.
3. **Essen auf Rädern der Sozialstation Ehingen**
4. **Demenzgruppe der Sozialstation Ehingen** durch Übernahme von 50 % des entstehenden Abmangels
5. **Ökumenische Hospizgruppe Ehingen** durch Beteiligung an einem etwaig entstehenden Defizit, sofern die Rücklagen der Hospizgruppe bis zu einem Betrag von 15.000 € aufgebraucht sind. Über die Höhe der Beteiligung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
6. **Krankenhausbesuchsdienst der Kirchengemeinde St. Blasius**
7. **Sonstige Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege** im Zusammenhang mit der kostenfreien Versorgung von Bedürftigen durch die Katholische Sozialstation Ehingen.
8. **Hospiz St. Martinus Alb-Donau in Kirchbierlingen - Betriebskosten**
9. **Hospizstiftung St. Martinus Alb-Donau in Kirchbierlingen** – Zuwendung zur Stiftungszwecken

Über die Höhe der Zuschüsse nach den Ziffern 2 bis 8 entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen ergibt sich daraus nicht. Die Zuschüsse nach Ziffer 1 sind gegenüber den Zuschüssen nach den Ziffern 2 bis 8 vorrangig zu gewähren.

Auf diese Weise will die Fördergemeinschaft dazu beitragen, diese Dienste in der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen langfristig finanziell zu sichern.

Die Fördergemeinschaft kann darüber hinaus mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen oder mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Rechtsträgern, Körperschaften und Hilfeverbänden in der Stadt, im Dekanat und darüber hinaus wirken.

3. Sofern nicht sämtliche Erträge der Fördergemeinschaft für diese Zwecke benötigt werden, können die übrigen Erträge zur Unterstützung von anderen von der Gesamtkirchengemeinde Ehingen betriebenen oder geförderten sozial-karitativen Diensten verwendet werden.
4. Der Zweck der Fördergemeinschaft umfasst nicht die Anstellung von Personal bei der Fördergemeinschaft.
5. Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Fördergemeinschaft als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und diakonischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Fördergemeinschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.
5. Bei Ausscheiden aus der Fördergemeinschaft, bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall ihres satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Aufgaben und Ziele der Fördergemeinschaft bejaht und deren Erfüllung fördern will.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann übertragen werden.
3. Über die Aufnahme in die Fördergemeinschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zuvor zu erklären,
 - c) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben der Fördergemeinschaft oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 - d) durch Ausschluss in den Fällen, die das kanonische Recht in can. 316 § 2 CIC vorsieht. Das Beschwerderecht des Betroffenen an den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bleibt hiervon unberührt,
 - e) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.

2. In den Fällen der Nr. 1 lit. c)-e) erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Hauptsächlichste Einnahmen der Fördergemeinschaft sind der Jahresbeitrag der Mitglieder und Spenden. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich angegeben ist.

Mit Leistung des Mitgliedsbeitrages sind auch der jeweilige Ehepartner sowie die Kinder bis zum 21. Lebensjahr Mitglied des Fördervereins und haben dieselben Rechte wie das namentlich benannte Mitglied, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

2. Der Beitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres, bei Neueintritt vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Jahresbeitrag kann bei Bedürftigkeit im Einzelfall auf Antrag erlassen werden.
4. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Satzungszwecks und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze. Die Mittel werden von der Gesamtkirchengemeinde Ehingen zur zweckentsprechenden Verwendung eingezogen.
5. Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird bzw. eine erteilte Lastschrift zurückgewiesen wird, hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 2 Ziffer 1. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Gewährung des Zuschusses im Rahmen seines Ermessens.

§ 7 Organe

1. Organe der Fördergemeinschaft sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.
4. Für die Verhandlungen in den Organen und für deren Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sitzungsniederschriften werden von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder *der Fördergemeinschaft* an.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle vier Jahre und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

2. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen nach Versendung der Einladung (Datum des Briefes) zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.

Über jede Mitgliederversammlung ist von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Fördergemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - c) die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 - d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Revisionsberichtes,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über die Grundsätze zur Verwendung der Einnahmen,

- g) die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes zur Weiterentwicklung des(r) geförderten Dienste(s),
- k) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Fördergemeinschaft.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gewählten Vertretern/Vertreterinnen sowie drei Vertretern/Vertreterinnen kraft Amtes. Die Vertreter/innen kraft Amtes sind:
 - der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen oder der/die von ihm bestellte Vertreter/in,
 - *der Gewählte Vorsitzende* des Gesamtkirchengemeinderates
 - *der Geschäftsführer der Katholischen Sozialstation Ehingen*
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in sowie eine/n Kassierer/in. Er/sie regelt die Zuständigkeit für die Schriftführung.
3. Die Bestellung der gemäß Nr. 1 gewählten Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt.

§ 12 Vertretung der Fördergemeinschaft

Die Fördergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen und den/die Zweite/n Vorsitzende/n des Gesamtkirchengemeinderates vertreten, die gemäß § 54 KGO gemeinsam zur Vertretung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen als Rechtsträgerin der Fördergemeinschaft befugt sind. Der Gesamtkirchengemeinderat ist befugt, eine Person als Vertreter/in zu bestellen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181BGB befreit werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fördergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Führung laufender Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Aufstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 - h) Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
3. Er entscheidet über eine Ermäßigung des Jahresbeitrags im Einzelfall.
4. Er tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden – oder bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden – zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht.

§ 14 Rechte der Rechtsträgerin

1. Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ehingen als Rechtsträgerin hat ein Widerspruchsrecht, wenn
 - a) der Einsatz der Vereinsmittel gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt oder
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nachteilige Auswirkungen für die Gesamtkirchengemeinde Ehingen hat.

Aus diesem Grund sind die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse der Gesamtkirchengemeinde Ehingen anzuzeigen. Für den Widerspruch und das dabei zu beachtende Verfahren gilt § 18 Abs. 4 KGO entsprechend.

2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Gesamtkirchengemeinderats:
 - a) die Änderung der Satzung,

- b) der Wirtschaftsplan mit Stellenplan und die Jahresrechnung,
- c) der Abschluss von Verträgen und andere Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher kirchenpolitischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind sowie über Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich beeinflussen.

§ 15 Rechnungsführung und Prüfung

1. Die Gesamtkirchenpflege weist die Einnahmen und Ausgaben der Fördergemeinschaft in der Jahresabrechnung und im Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde Ehingen aus. Die Rechnungsbelege verbleiben bei der Gesamtkirchenpflege und die Rücklagen werden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen.
2. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

Die Fördergemeinschaft untersteht in gleicher Weise und nach denselben Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht, wie ihre Rechtsträgerin, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ehingen. Es gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung.

§ 17 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung der Fördergemeinschaft kann nur in einer eigens hierzu mit diesen Tagesordnungspunkten einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ~~3.~~ Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Trägerin.

§ 18 Auflösung der Fördergemeinschaft, Vermögensanfall

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung *der Fördergemeinschaft* kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei zweimaliger Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung trifft der Gesamtkirchengemeinderat die erforderlichen Entscheidungen anstelle der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung *der Fördergemeinschaft* oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ehingen als Rechtsträgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Löst sich die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ehingen auf, fallen diese Mittel an ihren Rechtsnachfolger und im Falle dessen Auflösung an die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sofern die in § 2 vorgesehenen Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
2. Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitest gehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung.
3. Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung *der Fördergemeinschaft* für die Alten- und Krankenpflege hat am 13. April 2023 die Satzung mit 26 Ja-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung *des Gesamtkirchengemeinderats der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ehingen* in Kraft. Die Satzung vom 01. Dezember 2016 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Ehingen, den ____ ____ ____

Für die Katholische Gesamtkirchengemeinde

Vorsitzender
Pfr. Harald Gehrig

Gewählter Vorsitzender
Julian Reichle